



Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Beate Raudies (SPD)**

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Stand der Bearbeitung der Grundsteuer-Erklärungen in Schleswig-Holstein bis 31. Januar 2023

- 1. Wie viele Grundsteuer-Erklärungen sind bis zum Stichtag 31. Januar in den Finanzämtern in Schleswig-Holstein eingereicht worden? Wie viele davon über ELSTER, wie viele in Papierform? Bitte nach Finanzämtern aufschlüsseln!**

Grundsteuerwerterklärungen mit einem Eingangsdatum bis zum 31.01.2023 liegen mit Stand zum 19.02.2023 wie folgt in den Finanzämtern vor:

Finanzamt	ELSTER	Papier	gesamt
Bad Segeberg	63.498	11.139	74.637
Dithmarschen	43.798	12.452	56.250
Eckernförde-Schleswig	50.795	10.885	61.680
Elmshorn	43.650	8.862	52.512
Flensburg	51.054	9.469	60.523
Itzehoe	38.252	7.849	46.101
Kiel	61.249	13.250	74.499
Lübeck	46.364	8.584	54.948
Neumünster	39.321	8.347	47.668
Nordfriesland	74.413	11.820	86.233
Ostholstein	63.902	13.544	77.446

Pinneberg	44.856	7.502	52.358
Plön	57.452	13.129	70.581
Ratzeburg	54.529	10.805	65.334
Rendsburg	47.157	11.293	58.450
Stormarn	70.426	11.835	82.261
SH	850.716	170.765	1.021.481

Hierin sind ggf. auch Mehrfachübermittlungen, z.B. zur Korrektur von Angaben, enthalten.

2. In wie vielen Fällen sind bisher Bescheide ergangen? Bitte nach Finanzämtern aufschlüsseln!

Mit Stand 19.02.2023 sind bisher in folgender Anzahl Bescheide erstellt worden:

Finanzamt	Fälle
Bad Segeberg	30.168
Dithmarschen	24.237
Eckernförde-Schleswig	24.156
Elmshorn	24.049
Flensburg	23.554
Itzehoe	18.188
Kiel	29.722
Lübeck	22.385
Neumünster	16.983
Nordfriesland	26.931
Ostholstein	27.028
Pinneberg	23.806
Plön	26.175
Ratzeburg	24.054
Rendsburg	25.392
Stormarn	31.418
SH	398.246

Die Auswertung zeigt an, in wie vielen Fällen ein Bescheid erstellt worden ist; der Versand erfolgt standardmäßig fünf Arbeitstage nach Erstellung des Bescheids.

3. In wie vielen Fällen wurden gegen die in 2022 ergangenen Bescheide bisher Rechtsbehelfe eingelegt und wie ist der jeweilige Bearbeitungsstand? Bitte nach Finanzämtern aufschlüsseln!

In den Finanzämtern eingehende Einsprüche sollen möglichst zeitnah in der dafür vorgesehenen Datenbank „Rechtsbehelfe“ erfasst werden. In dieser Datenbank sind mit Stand zum 17.02.2023 insgesamt 20.849 Einsprüche in Schleswig-Holstein er-

fasst worden. Hiervon richten sich 13.310 Einsprüche gegen Grundsteuerwertbescheide und 7.539 Einsprüche gegen Grundsteuermessbescheide. Die Aufschlüsselung auf die einzelnen Finanzämter ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Finanzamt	Einsprüche gegen Grundsteuerwertbescheide	Einsprüche gegen Grundsteuermessbescheide
FA Bad Segeberg	668	372
FA Elmshorn	1.370	763
FA Flensburg	37	25
FA Dithmarschen	1.473	691
FA Nordfriesland	1.483	885
FA Itzehoe	618	339
FA Kiel	1.357	934
FA Lübeck	235	97
FA Neumünster	761	452
FA Ostholstein	519	335
FA Plön	683	365
FA Ratzeburg	1.099	619
FA Rendsburg	905	457
FA Eckernförde-Schleswig	802	424
FA Stormarn	212	163
FA Pinneberg	1.088	618
Summe	13.310	7.539

Die technische Erfassung lässt hierbei keine Differenzierung auf Rechtsbehelfe zwischen in 2022 und in 2023 ergangenen Bescheiden zu.

Die Zahl ist nicht mit der Summe der tatsächlich eingelegten Einsprüche identisch. Auch wenn Einsprüche zeitnah erfasst werden sollen, werden im Rahmen der Priorisierung vorrangig zeitkritische Arbeiten, z.B. konkrete Anfragen oder Nachfragen der Bürgerinnen und Bürger, erledigt.

Die Bearbeitungsdauer hängt vom Einzelfall ab. Erledigungen werden in der Datenbank „Rechtsbehelfe“ eingetragen. Derzeit weist sie 1.567 Erledigungen auf, die sich wie folgt auf die einzelnen Finanzämter verteilen:

Finanzamt	erledigte Einsprüche
FA Bad Segeberg	146
FA Elmshorn	284
FA Flensburg	0
FA Dithmarschen	154
FA Nordfriesland	237
FA Itzehoe	53
FA Kiel	139
FA Lübeck	166
FA Neumünster	3
FA Ostholstein	2
FA Plön	26
FA Ratzeburg	35

FA Rendsburg	59
FA Eckernförde-Schleswig	59
FA Stormarn	21
FA Pinneberg	183
Summe	1.567

4. Wie gedenkt die Landesregierung, mit den nach Ablauf der Frist noch nicht eingereichten Grundsteuer-Erklärungen zu verfahren? In welchen Fällen wird eine Fristverlängerung gestattet, in welchen nicht? Wann erfolgen Mahnungen und ggf. Zwangsmaßnahmen?

Steuerpflichtige, die ihrer Erklärungspflicht nicht fristgemäß nachgekommen sind, werden in den kommenden Wochen mit einem Schreiben an ihre fortbestehende Abgabepflicht erinnert.

Nach § 109 Abgabenordnung können steuerliche Abgabefristen unter bestimmten Voraussetzungen individuell verlängert werden. Mithin kann jede*r Steuerpflichtige im Einzelfall und bei Vorliegen eines sachlichen Grundes einen Fristverlängerungsantrag stellen. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des jeweils zuständigen Finanzamts. Eine generelle Aussage darüber, wann eine Fristverlängerung gewährt wird, ist daher nicht möglich.

Ebenfalls im Ermessen des jeweils zuständigen Finanzamts liegt die Entscheidung, im Einzelfall einen Verspätungszuschlag festzusetzen gemäß § 152 Absatz 1 AO. Wird er festgesetzt, ist sein Umfang gesetzlich vorgegeben: Gemäß § 152 Absatz 6 AO beträgt der Verspätungszuschlag 25 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung (d.h. ab 01. Februar 2023 bzw. im Falle einer individuellen Fristverlängerung ab dem entsprechend späteren Eintritt der Verspätung).

Die Finanzverwaltung hat zudem die Möglichkeit, im Einzelfall ein Zwangsgeld festzusetzen (§ 328 Absatz 1 Satz AO). Die Entscheidungen über Festsetzung und Höhe eines Zwangsgelds liegen im Ermessen des jeweils zuständigen Finanzamts.

Bleibt die Erklärung aus, räumt § 162 Absatz 1 Satz 1 AO dem jeweils zuständigen Finanzamt das Recht ein, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen.